

Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur an der Hochschule Hannover

Wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Professur an der Hochschule Hannover (HsH). An der HsH besetzen wir sowohl Professuren mit **wissenschaftlichem Schwerpunkt** als auch solche mit **künstlerisch-gestalterischem Schwerpunkt**. Beide Schwerpunkte unterscheiden sich hinsichtlich einzelner Einstellungsvoraussetzungen.

EINSTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN GEM. § 25 ABS. 1 NIEDERSÄCHSISCHES HOCHSCHULGESETZ (NHG) FÜR EINE PROFESSUR MIT **WISSENSCHAFTLICHEM SCHWERPUNKT**

- ein **abgeschlossenes Hochschulstudium**
- durch praktische Erfahrungen bestätigte **pädagogisch-didaktische Eignung** (Lehrerfahrung)
- die besondere Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine **überdurchschnittliche Promotion** (magna cum laude, summa cum laude) nachgewiesen wird; promotionsadäquate Leistungen müssen per Gutachten bestätigt werden
- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer **mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis**, von der **mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs** ausgeübt worden sein müssen (im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit)

EINSTELLUNGSVORAUSSETZUNGEN GEM. § 25 ABS. 1 NHG FÜR EINE PROFESSUR MIT **KÜNSTLERISCH-GESTALTERISCHEM SCHWERPUNKT**

- ein **abgeschlossenes Hochschulstudium**
- durch praktische Erfahrungen bestätigte **pädagogisch-didaktische Eignung** (Lehrerfahrung)
- die besondere Befähigung zu **künstlerisch-gestalterischer Arbeit** (Nachweis z. B. durch herausragende Projekte, Ausstellungen)
- zusätzliche **künstlerisch-gestalterische Leistungen** (z. B. Preise, Wettbewerbserfolge)

HINWEIS: Zur Professorin oder zum Professor im **Beamtenverhältnis** darf erstmals nur ernannt werden, wer das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Höchstaltersgrenze kann sich auf Grundlage des § 27 Abs. 2 NHG auf höchstens drei Jahre erhöhen, wenn Pflege- oder Familienzeiten nachgewiesen werden. Das Höchstalter gilt nicht für Personen, die sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder als unmittelbare oder mittelbare niedersächsische Landesbeamte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 NHG).

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen und Beratungen zur Seite. Sie erreichen uns

Dr. Sabine Todt, Berufungsbeauftragte und
Mona Sandvoß, Mitarbeiterin Berufsmanagement
unter der E-Mailadresse:

berufungen@hs-hannover.de

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Bewerbung!